

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 05.07.2024

Seite 439

Nr. 79

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen Vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 18.12.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1001 / Nr. 161), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Ziffernfolge „31.03.2025“ ersetzt durch die Ziffernfolge „31.03.2027“.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt.  
„Es gelten die folgenden Besonderheiten:
  - a) Modulprüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, werden letztmalig im Wintersemester 2025/2026 angeboten,
  - b) Anmeldungen zur Masterarbeit, einschließlich der Anmeldung zur Wiederholung der Masterarbeit, sind letztmalig im Sommersemester 2026 möglich.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 15.05.2024.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. Juli 2024

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

